

## Synopse Förderrichtlinien

<b>Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit</b> (Stand 01.01.2016)	<b>In der Corona-Pandemie gültigen Sonderregelungen (Modifizierungen) der Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit</b> (Stand 20.05.2021)
<b>Inhaltsverzeichnis:</b> 1. Allgemeine Fördervoraussetzungen 2. Kinder-und Jugendfreizeiten 3. Bildung 4. Ehrenamtlichkeit 5. Projekte Jugendpflegematerial 7. Betriebskosten für die Räume der Jugendarbeit 8. Bau, Einrichtung und Renovierung von Räumen für die Jugendarbeit	
<b>1. Allgemeine Fördervoraussetzungen</b> <b>Was wird gefördert?</b> <b>Jugendarbeit</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• die jungen Menschen hilft, eine eigenständige Persönlichkeit zu entwickeln,</li><li>• die zum sozialen und ökologischen Engagement befähigt,</li><li>• die jeder Art von Ungerechtigkeit und Ausgrenzung entgegenwirkt,</li><li>• die Ausländer und Behinderte integriert und anders Denkende toleriert,</li><li>• die das Einüben von demokratischem Verhalten vermittelt,</li><li>• die junge Menschen befähigt, Konflikte auszutragen,</li><li>• die junge Menschen zu einem gleichberechtigten Miteinander der Geschlechter befähigt.</li></ul> <b>Nicht gefördert wird?</b>	

- Jugendarbeit, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter hat oder bei der das verbandseigene Interesse überwiegt.
- Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 Euro beträgt.

### Wer wird gefördert?

- Träger der freien Jugendhilfe, die Maßnahmen für Kinder und Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches für Jugend und Familie der Stadt Dülmen anbieten und die Anerkennung nach § 75 KJHG besitzen.  
Träger der freien Jugendhilfe, die nicht nach § 75 KJHG anerkannt sind, jedoch die Voraussetzungen nach § 74 KJHG erfüllen.
- Gefördert werden Maßnahmeteilnehmer:
  - Personen im Alter von 6 bis 18 Jahren bzw. in Ausnahmefällen bis zu 27 Jahren (Arbeitslose, Auszubildende etc.), die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Dülmen haben.
  - Bei internationalen Begegnungen im Rahmen von Kinder- und Jugendfreizeiten in Deutschland werden auch ausländische Teilnehmer gefördert.
  - Die Altersbegrenzung entfällt bei GruppenleiterInnen-Schulungen.
- Gruppen, mit einer Gruppenstärke von mind. 6 jungen Menschen und die notwendigen MitarbeiterInnen (GruppenleiterInnen und sonstige Mitarbeiter = Kochfrauen, Fahrer u.a.).  
Pro Gruppe 1 MitarbeiterIn, bei geschlechtsgemischten Gruppen 2 MitarbeiterInnen (jew. 1 männl./weibl). In Ausnahmefällen kann die Anzahl der MitarbeiterInnen erhöht werden (z. B. bei Betreuung von Behinderten).

### Förderung eines höheren Betreuerschlüssels

Aufgrund des erhöhten Betreuer\*innen- Bedarfes zur Umsetzung von Hygienekonzepten und der damit vermutlich verbundenen Notwendigkeit mehrere Kleingruppen zu bilden, soll der Betreuerschlüssel bedarfsgerecht gefördert werden und sich nicht an der „6-Kinder-Gruppe“ orientieren.

Es werden auch auswärtige MitarbeiterInnen bezuschusst, wenn ansonsten die Durchführung der Maßnahme gefährdet ist.

Mindestens 50 % der GruppenleiterInnen müssen Inhaber der Juleica sein bzw. über eine entsprechende Qualifikation durch Berufsausbildung oder Erwerb eines Zertifikates bei einem nach § 75 KJHG anerkannten Träger der Jugendhilfe verfügen.

Die Einbeziehung nicht organisierter Jugendlicher als TeilnehmerInnen oder MitarbeiterInnen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht.

### Wie wird gefördert?

- Die Förderung muss beim Fachbereich Jugend und Familie beantragt werden.  
Dem Antrag sind die unter den einzelnen Maßnahmen genannten Unterlage beizufügen.
- Die gleichzeitige Förderung einer Maßnahme aus verschiedenen Zuschussmitteln der Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit ist ausgeschlossen.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen (u.a. Bundes- und Landesmittel) in Anspruch zu nehmen. Der Antragsteller hat einen angemessenen Teilnehmerbeitrag zu erbringen.
- **Die Maßnahme muss finanziell gesichert sein.**
- Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
  - a) unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
  - b) die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt werden.
- Vorsätzlich und wissentlich unrichtig gemachte Angaben führen zukünftig zu einem Ausschluss von der Förderung.

Verzicht des 50%-Anteils an pädagogischen qualifizierten Betreuer\*innen (Betreuer\*innen die über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen).

### Übernahme von Ausfall- und Stornogebühren:

- Alle Möglichkeiten einer kostenfreien und kostengünstigen Stornierung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-) Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
- Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme/Ferienfreizeit der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen.
- Die Verträge, bzw. alle Rechnungen der Stornokosten, usw. sind zur Einsicht vorzulegen und dienen als eine Grundlage zu Errechnung der möglichen zu fördernden Summe.
- Ausfall und Stornokosten werden nur mit der maximalen Höhe der aus der Berechnung der geplanten Teilnehmer- und Betreuerzahl hervorgehenden Summe laut der „Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendarbeit“ gezahlt.

- Antrag und Verwendungsnachweis sind von der Lagerleitung und vom Träger der Maßnahme zu unterschreiben.
- Die Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Eine Auszahlung eines Zuschusses ist nur auf das Trägerkonto möglich.
- Der Antragsteller verpflichtet sich zur Vorlage einer Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).

- Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit treten am 01.01.2016 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.

### **Sonderzahlungen:**

#### **Zahlung einer Hygienepauschale (Mehrkosten im Zuge der Einhaltung von Hygienevorschriften)**

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen/- Vorschriften verursacht in vielerlei Hinsicht Mehrkosten (Kauf von Einmalhandschuhen, Masken, Desinfektionsmittel, Einmalhandtücher, evtl. Schnelltests). Die hierdurch entstehenden Kosten würden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Teilnehmerbeträge für die Freizeiten, Projekte und Stadtranderholungen niederschlagen und zu Lasten der Eltern und Kindern kompensiert werden. Um diesem entgegenzuwirken, kann ein Teil der Kosten in Form einer Hygienepauschale erstattet werden.

<u>Staffelung</u>	<u>Betrag</u>
bis zu 20 Teilnehmer (inkl. Betreuer*innen)	100 €
20 - 30 TN (inkl. Betreuer*innen)	150 €
30 - 40 TN (inkl. Betreuer*innen)	200 €
40 - 50 TN (inkl. Betreuer*innen)	250 €
über 50 TN (inkl. Betreuer*innen)	300 € (maximaler Betrag)

Ein Nachweis über die Anzahl der Teilnehmer und Betreuer\*innen wird über die zu führenden Teilnehmer\*innenlisten erbracht und bedarf keiner separaten Antragsstellung (vereinfachtes Verfahren).

Die coronabedingten Anpassungen treten mit sofortiger Wirkung (20.04.2021) in Kraft. Sie treten außer Kraft, wenn die allgemeine Lage der Coronapandemie sich entspannt hat und zur Normalität zurückgekehrt werden kann.

## 2. Kinder- u. Jugendfreizeiten

### Was wird gefördert?

- Freizeiten, die mindestens drei Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als jeweils ein Tag. Der städt. Zuschuss wird höchstens für 21 Tage gewährt.
- **Feriennaherholungen, die sich täglich mindestens über 6 Stunden erstrecken.**
- Internationale Begegnungen, auch für ausländische MaßnahmeteilnehmerInnen in Deutschland.

### Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die sich zu mehr als 1/3 ihrer Dauer auf Eisenbahn-, Omnibus- oder Pkw-Fahrten erstrecken.
- Teilnahmen an touristischen Angeboten, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient.
- **Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl JugendgruppenleiterInnen mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen.**
- Maßnahmen, die für Jungen und Mädchen gemeinsam durchgeführt werden, wenn nicht mindestens ein weiblicher und ein männlicher Jugendgruppenleiter zur Verfügung stehen.

### Wer wird gefördert?

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

### Wie wird gefördert?

- Der Träger einer Freizeitmaßnahme erhält mindestens 3,50 Euro je Tag und Teilnehmer. Er sorgt für eine sozial ausgewogene Förderung der Teilnehmer (z.B. soziale Staffelung, Geschwisterkinder).

### Rahmenbedingungen der förderfähigen Feriennaherholungen

In den coronabedingten Anpassungen /Modifizierungen der Förderrichtlinien sind nun Stadtranderholungen und Ferienspiele förderfähig, die mindestens an 3 Tagen mit einem täglichen Programmangebot von ebenfalls mindestens 4 Zeitstunden durchgeführt werden.

**Entfällt aufgrund der coronabedingten Anpassungen der allgemeinen Förderbedingungen.**

- Eine Anpassung der jährlichen Fördersummen erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen und der in diesem Zusammenhang von der Stadtverordnetenversammlung für die Förderung der Jugendverbandsarbeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- Der förmliche Antrag ist schriftlich mit einem Formblatt bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahmen beim Fachbereich Jugend und Familie einzureichen.
- Träger können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses.
- Gleichzeitig erklärt der Maßnahmeträger den ausreichenden Versicherungsschutz und bestätigt, dass die Unterbringung den behördlichen Anforderungen entspricht.
- Dem Antrag ist die Ausschreibung/Elterninformation oder sonstiges Werbematerial der Maßnahme beizufügen.
- Nach Abgabe des Antrages und nach Verabschiedung des kommunalen Haushalts wird über die Anträge entschieden. 4 Wochen vor dem jeweiligen Maßnahmebeginn erfolgt die Auszahlung in Höhe von 70 % des Zuschusses an den Maßnahmeträger. Sollte der Zuschuss weniger als 500 Euro betragen, erfolgt die Gesamtzahlung in der Regel nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Teilnehmerlisten.
- Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller Formblätter für den Verwendungsnachweis und Teilnehmerlisten. Diese sind spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Fachbereich Jugend und Familie einzureichen. Werden Verwendungsnachweis und Teilnehmerlisten nicht fristgerecht vorgelegt, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Der bereits gezahlte Zuschuss ist zurückzuzahlen. Die Teilnehmerlisten sind von den Teilnehmern während bzw. nach Abschluss der Maßnahme auszufüllen und zu unterschreiben.

Dieser Passus entfällt, wenn die Maßnahme nicht stattgefunden hat und die Übernahme von Ausfall- und Stornogebühren beantragt wird. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist lediglich die geplanten Teilnehmer\*innenzahl und Betreuer\*innenzahl anzugeben.

- Als Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel gilt die Unterschriftenlisten der Teilnehmer.
- Eine Förderung erfolgt auf Grundlage der unterschriebenen Teilnehmerlisten.
- Der Restbetrag wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Eine über den Bewilligungsbescheid hinausgehende Förderung ist nicht möglich.
- Ein überzahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen.

Eine Unterschrift der Organisator\*innen der Maßnahme zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben ist rechtlich bindend.

#### 4. Ehrenamtlichkeit

##### Was wird gefördert?

- Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt einer Juleica teilnehmen.

##### Nicht gefördert werden:

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

##### Wer wird gefördert?

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

##### Wie wird gefördert?

- Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt einer Juleica teilgenommen haben, erhalten nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 20,00 € pro Teilnehmer.

### 3. Bildung

#### Was wird gefördert?

- Gruppentreffen und Kurse, die politische, soziale, gesundheitliche, naturkundliche, kulturelle, technische Bildung und geschlechtsspezifische Angebote für Mädchen und Jungen zum Inhalt haben und Schulung von GruppenleiterInnen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen

#### Nicht gefördert werden:

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

#### Wer wird gefördert?

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

#### Wie wird gefördert?

- Der Träger einer Bildungsmaßnahme erhält:
  - bei mindestens 3 und höchstens 12 Gruppentreffen oder Kursen 1,50 Euro pro TeilnehmerIn/Tag.
  - bei Tagesveranstaltungen von mindestens 5 Stunden Dauer 3,50 Euro pro TeilnehmerIn.
  - bei Veranstaltungen mit Übernachtung 6,50 Euro pro TeilnehmerIn/Tag (Höchstdauer 7 Tage).
- Der förmliche Antrag ist schriftlich bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme beim Fachbereich Jugend und Familie mit Programm und Angabe der Teilnehmerzahl einzureichen.
- Die Förderung erfolgt auf der Grundlage, der dem Verwendungsnachweis beigefügten und unterschriebenen Teilnehmerlisten.



<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der spätestens 2 Monate nach Ende der Bildungsmaßnahme vorzulegen ist, wird der Zuschuss ausgezahlt.</li> </ul>	
<p style="text-align: center;"><b>5. Projekte</b></p> <p><b>Was wird gefördert?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Projekte, die über die normale von einem Träger durchgeführte Jugendarbeit hinausgehen.</li> </ul> <p><b>Nicht gefördert werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>s. Allgemeine Fördervoraussetzungen</li> </ul> <p><b>Wer wird gefördert?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>s. Allgemeine Fördervoraussetzungen</li> </ul> <p><b>Wie wird gefördert?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Freie Träger von Jugendarbeit schlagen dem Fachbereich Jugend und Familie bis zum 15.03. eines jeden Jahres Projekte vor.</li> <li>Gemeinsam entscheiden sie dann mit dem Fachbereich Jugend und Familie welche Projekte gefördert werden.</li> </ul> <p><b>Nicht gefördert werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>s. Allgemeine Fördervoraussetzungen</li> </ul> <p><b>Wer wird gefördert?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>s. Allgemeine Fördervoraussetzungen</li> </ul> <p><b>Wie wird gefördert?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Freie Träger von Jugendarbeit schlagen dem Fachbereich Jugend und Familie bis zum 15.03. eines jeden Jahres Projekte vor.</li> <li>Gemeinsam entscheiden sie dann mit dem Fachbereich Jugend und Familie welche Projekte gefördert werden.</li> </ul>	<p><b>Projektförderung:</b></p> <p>Die Förderrichtlinien sehen hier vor, dass Projekte, die über die normale von einem Träger durchgeführte Jugendarbeit hinausgehen, gefördert werden können. Zurzeit lässt die Pandemie eine „normale“ Jugendarbeit häufig nicht zu. Punktuelle Projekte, als Alternative zu Ferienfreizeiten und Stadtranderholungen, treten in den Vordergrund, bzw. sind planbarer und können den aktuellen Gegebenheiten (Coranschutzverordnung) besser angepasst werden. Projekte wurden in der Vergangenheit in der Regel in Höhe von bis zu 250 € bezuschusst. Es wäre finanziell und unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets möglich in der Pandemie Projekte mit einer Fördersumme bis zu 800 € zu unterstützen. Die Hygienepauschale würde an dieser Stelle entfallen. Der Antrag kann in Form einer kurzen Projektbeschreibung und der Aufstellung der geplanten Kosten und ohne Berücksichtigung der Beantragungsfrist (15.03) formlos beantragt werden.</p>

## **7. Betriebskosten für Räume der freien Jugendarbeit**

### **Was wird gefördert?**

- Betriebskostenzuschüsse für Räume der Offenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.

### **Nicht gefördert werden:**

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

### **Wer wird gefördert?**

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

### **Wie wird gefördert?**

- Der Träger der Jugendarbeit reicht bis zum 01.07. des Vorjahres einen Antrag ein.
- Der Zuschuss beträgt:
  - Einrichtungsbezogene Formen der Offenen Jugendarbeit  
Für einrichtungsbezogene Formen der Offenen Jugendarbeit gilt der Sockelbetrag auf der Berechnungsgrundlage der bisherigen Zuweisung.  
Dieser Betrag erhöht sich für jeden Gruppenraum, der für die Jugendarbeit genutzt wird, um weitere 108,00 Euro.
  - Jugendverbandsheime  
Jeder Träger eines Jugendverbandsheimes erhält für jeden Raum, der für die Jugendarbeit regelmäßig und vorzugsweise zur Verfügung steht, einen Betrag von 108,00 Euro.
- Mit Bewilligung wird der Förderbetrag zu Beginn des Jahres ausgezahlt.

## 6. Jugendpflegematerial

### Was wird gefördert?

- Material für die Jugendarbeit, ausgenommen Verbrauchsmaterial.

### Nicht gefördert werden:

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

### Wer wird gefördert?

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

### Wie wird gefördert?

- Der freie Träger der Jugendarbeit reicht bis zum 15.03. eines jeden Jahres einen Antrag beim Fachbereich Jugend und Familie ein, und zwar vor der Anschaffung des Materials.
- Eine Entscheidung über die Bewilligung erfolgt erst nach Vorlage aller Anträge bis zum 15.03. eines jeden Jahres.
- Pro Antrag müssen die förderungswürdigen Kosten mindestens 154,00 Euro erreichen. Der Zuschuss beträgt 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 512,00 Euro pro Träger.
- Die Kostenbelege sind dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen.
- Mit der Bewilligung wird der Förderbetrag an den Träger der Jugendarbeit ausgezahlt.

## **8. Bau, Einrichtung u. Renovierung von Räumen für die Jugendarbeit**

### **Was wird gefördert?**

- Die Verbesserung der räumlichen Bedingungen für Jugendarbeit.

### **Nicht gefördert werden:**

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

### **Wer wird gefördert?**

- s. Allgemeine Fördervoraussetzungen

### **Wie wird gefördert?**

- Der Zuschuss beträgt für den Bau und die Einrichtung von
  - Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen bis zu 30 %,
  - Jugendverbandsheimen bis zu 25 %,der angemessenen Kosten.
- Für die Renovierung und Instandsetzung im Wege der Selbsthilfe kann ein Zuschuss zu den angemessenen Materialkosten gewährt werden.
- Die Anträge sind bis zum 01.07. des Vorjahres dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan und eine Begründung für den Bedarf beizufügen. Die Entscheidung über investive Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.
- Die Kostenbelege sind dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen.

Die Richtlinien haben das Ziel, Jugendarbeit optimal zu fördern. Hierfür ist es erforderlich, dass sich die Praktiker immer wieder neu mit Anregungen und Verbesserungsvorschlägen an der Weiterentwicklung der Richtlinien beteiligen.

Ihre Anregungen und Ideen nehmen wir gerne entgegen.

Ansprechpartner beim Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Dülmen sind:

Marina Schlentzek                      Tel. (02594) 12-537 (Jugendamt)  
Sandra Feldhaus                      Tel. (02594) 12-512 (Jugendamt)

Sollten über die coronabedingten Anpassungen (Modifizierungen) der Richtlinien hinaus noch Finanzierungsschwierigkeiten bestehen, wird gemeinsam mit den Antragstellern nach weiteren Lösungen gesucht.